

Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw., 2100, XX, vom 15. Juli 2008 gegen den Bescheid des Finanzamtes Wien 8/16/17, vertreten durch AD Eckhard Mold, vom 3. Juni 2008 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2006 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe

Der Berufungswerber gab die **Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung** für das Jahr 2006 am 28. Dezember 2007 beim Finanzamt ab. Unter anderem erklärte er in dieser Werbungskosten für Arbeitsmittel in Höhe von € 2.036,69, Reisekosten in Höhe von € 1.500,00 sowie Fortbildungskosten in Höhe von € 757,44. Die Werbungskosten für Arbeitsmittel setzen sich laut Beilage aus der AfA für einen Computer in Höhe von € 1.160,07, einer Pauschale für Telefonkosten in Höhe von € 150,00 und für das Arbeitszimmer in der Wohnung in Höhe von € 1.500,00 zusammen. Beigelegt waren der Erklärung Überweisungsbelege von Bw. und W. an Herrn St. in Höhe von € 515,00 per Monat betreffend die Wohnung. Aufgeschlüsselt beträgt der Hauptmietzins € 391,50, der WWAF-Beitrag € 0,52, die EDV-Gebühr € 0,90 und die Betriebskosten € 74,49.

Am 22. Jänner 2008 erließ das Finanzamt einen **Einkommensteuerbescheid**, anerkannte jedoch nur Werbungskosten im Ausmaß von € 1.444,13. In der diesbezüglichen Begründung wurde hinsichtlich der Abweichungen auf die Begründung des Vorjahres verwiesen.

Am 3. Juni 2008 erließ das Finanzamt einen **Bescheid über die Aufhebung des Einkommensteuerbescheides 2006** gemäß § 299 BAO und führte aus: Da die aus der Begründung des Sachbescheides sich ergebenden inhaltliche Rechtswidrigkeit eine nicht bloß geringfügige Auswirkung hat, war die Aufhebung des im Spruch bezeichneten Bescheides von Amts wegen zu verfügen. Änderungen ergaben sich dahingehend, dass der Alleinverdienerabsetzbetrag nicht anerkannt wurde, da die steuerpflichtigen Einkünfte inklusive Wochengeld der Gattin höher als der maßgebliche Grenzbetrag von € 2.600,00 waren sowie eine geringfügigen Änderung bei der Berechnung der anzuerkennenden Sonderausgaben.

Am 14. Juli 2008 brachte der Berufungsweber Berufung ein und ersuchte um antragsgemäße Erledigung hinsichtlich der Werbungskosten in Höhe von € 4.000,00.

Mit **Vorhalt vom 17. Juli 2008** ersuchte das Finanzamt den Berufungswerber hinsichtlich der geltend gemachten, beruflich bedingten, Reisekosten um belegmäßigen Nachweis (Höhe und Verausgabungszeitpunkte, Art der Reisemittel, jeweiliges Reiseziel, jeweiliger Reisezweck, berufliche Bedingtheit) sowie um Bekanntgabe der Höhe allfälliger diesbezüglicher Arbeitgeberersätze oder Zuschüsse bzw. um Bekanntgabe der Gründe für das Unterbleiben einer Kostentragung durch den Arbeitgeber.

In seinem **Antwortschreiben** übermittelte der Berufungswerber Unterlagen betreffend der Reisekosten, ein Jobprofil, eine Bestätigung betreffend des Homeoffice durch seinen Arbeitgeber und eine Bestätigung bezügliche des ISDN-Anschlusses.

Der Arbeitgeber, die Firma P, bestätigt dem Bw, dass dieser seit Beginn seines Dienstverhältnisses bei oben genannter Firma ein Homeoffice im Interesse der Firma nutzt. Dem Jobprofil ist zu entnehmen, dass der Berufungswerber als Produktmanager bei oben genannter Firma arbeitet.

Am 5. September 2008 erließ das Finanzamt eine **Berufungsvorentscheidung**, in der die Werbungskosten in Höhe von € 2.794,13 berücksichtigt wurden. In der Begründung führte es aus: „Werbungskosten für ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer und dessen Einrichtung liegen nur dann vor, wenn dieses den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit des Antragstellers bildet und nach der Art der Tätigkeit des Steuerpflichten unbedingt notwendig ist. Ein Schriftsatz der Firma P, in welchem festgehalten wird, dass er seit Beginn des Dienstverhältnisses ein Homeoffice im Interesse der Firma nutzt, wurde vorgelegt. Dass Ihnen ein für Ihre Aufgabengebiete für Ihren Arbeitgeber geeigneter Arbeitsplatz durch den Arbeitgeber nicht zur Verfügung gestellt wird oder andere verbindliche

Umstände, die ein häusliches Arbeitszimmer als unbedingt erforderlich erschienen ließen, erhellen aus diesem Schriftsatz oder aus dem in Ablichtung vorgelegten Dienstvertrag ebenso wenig, wie Sachverhalte aufgrund derer ein im eigenen Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer den Mittelpunkt Ihrer beruflichen Tätigkeit bilden könnte. Das Vorliegen der Voraussetzungen für einen diesbezüglichen Werbungskostenabzug konnte somit nicht festgestellt werden.“

Am 5. Oktober 2008 stellte der Berufungswerber einen **Vorlageantrag** und führte aus, dass die Notwendigkeit eines eigenen häuslichen Arbeitszimmers und das dienstliche Interesse vom Arbeitgeber bestätigt worden sei. Die Arbeitszimmereinrichtung sei jedenfalls als Werbungskosten abzugsfähig.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 16 Abs. 1 EStG 1988 sind Werbungskosten die Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen. Aufwendungen oder Ausgaben für ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer und dessen Einrichtung sowie für Einrichtungsgegenstände der Wohnung dürfen gemäß § 20 Abs. 1 Z. 2 lit. d EStG 1988 bei den einzelnen Einkünften nicht abgezogen werden. Bildet ein im Wohnungsverband gelegenes Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit des Steuerpflichtigen, sind die darauf entfallenden Aufwendungen und Ausgaben einschließlich der Kosten seiner Einrichtung auch nur dann abzugsfähig, wenn ein beruflich verwendetes Arbeitszimmer nach Art der Tätigkeit des Steuerpflichtigen unbedingt notwendig ist und der zum Arbeitszimmer bestimmte Raum tatsächlich ausschließlich oder nahezu ausschließlich beruflich genutzt wird (vgl. VwGH 23.5.1996, ZI. 94/15/0063; VwGH vom 31.10.2000, 95/15/0186).

Die steuerliche Anerkennung von Aufwendungen für ein Arbeitszimmer und für Einrichtungsgegenstände der Wohnung setzt stets voraus, dass die Art der Tätigkeit des Steuerpflichtigen den Aufwand unbedingt notwendig macht und dass der zum Arbeitszimmer bestimmte Raum tatsächlich ausschließlich und nahezu ausschließlich beruflich genutzt wird. Die Notwendigkeit ist zwar kein Wesensmerkmal des Betriebsausgaben- oder Werbungskostenbegriffs, es handelt sich dabei aber nach der Rechtsprechung um ein sachlich geeignetes Merkmal für die Anerkennung als Betriebsausgaben oder Werbungskosten, wenn Aufwendungen eine Berührung mit der Lebensführung aufweisen oder in eine Sphäre fallen, die sich der sicheren Nachprüfung durch die Finanzbehörden entzieht.

Die Beurteilung, ob ein Arbeitszimmer den Tätigkeitsmittelpunkt im Sinne des § 20 Abs. 1 Z. 2 lit. d EStG 1988 darstellt, hat nach dem Maßstab der Verkehrsauffassung sohin nach dem typischen Berufsbild zu erfolgen. Bei Tätigkeiten deren Mittelpunkt (Schwerpunkt) jedenfalls außerhalb eines Arbeitszimmers liegt, trägt die außerhalb des Arbeitszimmers ausgeübte (Tätigkeits)Komponente das Berufsbild entscheidend. Die mit der Tätigkeit (auch) verbundene Tätigkeitskomponente, die auch auf das Arbeitszimmer entfällt, ist demgegenüber bei der Beurteilung des Berufsbild typischerweise nicht wesentlich. Wenn im vorliegenden Fall der Arbeitgeber des Berufungswerbers, die Firma P bestätigt, dass der Berufungswerber ein Homeoffice im Interesse der Firma nutzt, so ist die Frage der Abzugsfähigkeit des Arbeitszimmers dennoch nach dem Berufsbild zu entscheiden. Für die Tätigkeit des Berufungswerbers liegt der Tätigkeitsmittelpunkt berufsbildbezogen jedenfalls außerhalb seines Arbeitszimmers. Dass dem Berufungswerber von seinem Arbeitgeber kein geeigneter Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt wird, wurde nicht belegt (auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Berufungsvorentscheidung wird verwiesen). Das Arbeitszimmer stellt somit für den Berufungswerber keinen Mittelpunkt der Tätigkeit im Sinne des § 20 Abs. 1 Z. 2 lit. d EStG 1988 dar.

Die Berufung war daher als unbegründet abzuweisen und wird die Einkommensteuer in Höhe der Berufungsvorentscheidung festgestellt.

Wien, am 15. Februar 2010